



JJVÖ

オーストリア柔術連盟

Jiu-Jitsu Verband Österreich

Jiu-Jitsu Federation Austria

Prüfungsordnung

2018

Inhaltsverzeichnis

§1. Allgemeine Bestimmungen	2
§2. Prüfungsprogramm	2
§3 Anerkennungen von Graduierungen:	2
§4 Verleihungen	3
§5 Ehrentitel und Ehrendan:	4
§6 Prüferberechtigung, Prüfungskommission	5
§7 Gürtelprüfungen	6
§8 Prüfungsetikette	8
§9 Klassen und Graduierungen im JJVÖ, Vorbereitungszeiten bzw. Mindestalter	10
§10 Behinderung	11
§11 Rechtsmittel:	11
§12 Verwaltung	11

§1. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Prüfungen im JJVÖ unterstehen der Prüfungshoheit des JJVÖ, der durch seine Fachorgane bzw. seine Landesverbände tätig wird.
2. Die erworbenen oder verliehenen Gürtelgrade sind die öffentliche Anerkennung für die entsprechende erfolgreich abgelegte Prüfung oder für besondere Leistungen.
3. Ausnahmen von den gegenständlichen Prüfungsrichtlinien sind jedenfalls von der technischen Kommission (in folge TK) zu entscheiden.

§2. Prüfungsprogramm

1. Das **JJVÖ-Jiu Jitsu-Prüfungsprogramm** gilt als Minimalkonsens und qualitative Messlatte. Nur dieses Programm berechtigt zu einer JJVÖ Urkunde in Jiu Jitsu. (ohne weitere Anführung/Bezeichnung etwaiger Stilrichtungen)
2. Prüfungsprogramme anderer JJVÖ Gruppierungen/Stilrichtungen können nach Abgleich/Gegenüberstellung/Überprüfung der Mindestanforderungen im direkten Vergleich mit dem JJVÖ Prüfungsprogramm durch die TK des JJVÖ als gültiges **JJVÖ Stilrichtungs-Programm** anerkannt werden. Dieses Programm berechtigt zu einer JJVÖ Urkunde in der speziellen Stilrichtung. Die Urkunde unter Nennung der entsprechenden Stilrichtung wird nach Bezahlung der Gebühren vom Verband ausgestellt.

Als Stilrichtungs-Programm vom JJVÖ anerkannt sind:

- Prüfungsprogramm der IKF
 - Prüfungsprogramm des Goshindo
3. Will der Sportler seine „Stilrichtungs-Graduierung“ als Jiu Jitsu gemäß JJVÖ anerkannt haben, kann er entweder direkt die Prüfung nach dem JJVÖ Jiu Jitsu Programm ablegen, oder eine Anerkennung beantragen.

Kommentiert [1]:
welches Goshindo?? Goshindo Stoupy, Goshindo Saily, wie ist das jetzt zu benennen????

§3 Anerkennungen von Graduierungen:

1. Prüfungen werden vom JJVÖ nur anerkannt, wenn sie nach den Bestimmungen des JJVÖ abgenommen wurden. Prüfer und Prüflinge müssen mit Ausnahmen dem JJVÖ angehören.
2. Prüfungen nach dem gültigen JJVÖ-Jiu Jitsu-Prüfungsprogramm sind in jedem Falle anerkannt. Graduierungen haben nur mit JJVÖ-Prüfungsurkunde Gültigkeit. Eine Erfassung im JAMA (Jiu Ablauf und Mitglieder Administration) Programm ist verpflichtend.

3. Bei bestehenden JJVÖ Gruppierungen/Stilrichtungen mit anerkanntem JJVÖ Stilrichtung-Programm ist eine einmalige Anerkennung als Jiu Jitsu Graduierung bis maximal zum 2. Dan möglich. Voraussetzung für die Ausstellung einer gültigen JJVÖ Urkunde in Jiu Jitsu ist die Vergebühung aller vorangegangenen JJ Urkunden-Graduierungen nach der JJVÖ Tarifordnung.
4. Für neu in den JJVÖ eintretende Gruppierungen/Stilrichtungen, wird in der Regel eine allgemeine Anerkennung aller bisherigen Graduierungen nach Überprüfung durch die technische Kommission erfolgen. Die Anerkennungen sind gleich einer JJVÖ Prüfung zu bezahlen, siehe gültige Tarifordnung. Hier können erst- und letztmalig auch Jiu Jitsu Graduierungen welche höher als der 2. Dan sind anerkannt werden.
5. Dan-Prüfungen, die beim JJVÖ abgelegt wurden, können auf Antrag und gegen Entgelt durch den Weltverband JJIF homologiert werden. Der Antrag ist an das Büro des JJVÖ zu richten, das Entgelt nach Vorschreibung durch die JJIF auch an den JJVÖ zu zahlen.
6. Die JJVÖ Jiu Jitsu Graduierung, sowie BJJ (Newaza) ab Purple Belt, Goshindo 1. Dan, IKF 1. Dan, berechtigt jedenfalls zur Teilnahme an staatlichen Ausbildungskursen (ÜL, ...). Die Anerkennung jeder weiteren Stilrichtung Graduierung zur Teilnahme wird im Einzelnen durch die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung definiert.

§4 Verleihungen

1. 1.-5. Dan Jiu Jitsu:

Grundsätzlich sind alle JJVÖ Jiu Jitsu Graduierung bis inklusive 5. Dan Jiu Jitsu durch eine Prüfung zu erwerben. Nach dem geprüften 1. Dan Jiu Jitsu kann grundsätzlich nur bis zum 5. Dan Jiu Jitsu einmalig auf Antrag eine Graduierung verliehen werden. Diese Verleihung ist gleich einer JJVÖ Prüfung zu bezahlen, siehe gültige Tarifordnung. Der 1. Dan kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verliehen werden.

2. 6.-10. Dan Jiu Jitsu

Kriterienkatalog für eine Verleihung für den 6. bis zum 10. Dan:

- Mindestwartezeit/Alter erfüllt.
- Aktiv bei JJVÖ Veranstaltungen:
 - Leitung von DK Trainingseinheiten
 - Vortragender bei JJVÖ Lehrgängen
 - Aktiv bei JJVÖ Präsentationen (Tag des Sportes,....)
- Öffentlichkeitsarbeit

- Vortragender bei Listenführung/Kampfrichter Kursen
- Vortragender bei Übungsleiter/Instructor/Trainer Kursen
- Aktiver Prüfer bei JJVÖ Danprüfungen
- Aktiver JJVÖ Referatsleiter
- Aktiver JJVÖ Funktionär
- Aufbau weiterer Jiu Jitsu Vereine
- Wettkampferfolge als Vereinstrainer

Kopie der letzten Prüfung (Urkunde) liegt bei.

3. Die Verleihung zum 9. und 10. Dan wird in der Regel in Verbindung mit einem anerkannten internationalen oder japanischen Verband durchgeführt (ist aber keine Voraussetzung). Der Antrag dazu kommt vom TK-Vorstand.

§5 Ehrentitel und Ehrendan:

1. Ehrentitel:

Neben den Jiu Jitsu Dan Graduierungen sind auch Verleihungen von Ehrentitel für „Lehrer-Grade“ (Renshi, Kiyoshi, Hanshi), durch die TK möglich. Die Benennungsmotive für die Bezeichnungen und Titel der Lehrer leiten sich aus deren großer Lebenserfahrung, ihrer nachgewiesenen Lehrkompetenz, ihrer Stellung in einem hierarchischen Lehrsystem und/oder ihrer Vorbildwirkung ab.

Das gemeinsame Element dieser drei aufeinander aufbauenden Lehrertitel ist shi (士). Dieses Wort bedeutet, etymologisch betrachtet, eine „Person, die von 1 bis 10 (von A bis Z) alles weiß“, und steht im Japanischen allgemein für „Gelehrter“ oder „Ehrenmann“. Insofern gleichen die Titel westlichen akademischen Graden wie „Magister“, „Doktor“ oder „Professor“.

Diese Titel sind gedacht als einzelne Schritte auf dem Weg - Zeichen, dass ein gewisses Niveau an Können UND Verständnis erreicht worden ist. Sie werden nur demjenigen verliehen, der „einen spezifischen Rang inne hat und außergewöhnlich in seiner Technik, in seinem Wissen und in seinem Charakter als BUDŌ-KA ist“.

- Renshi:

(REN = ausgefeilt, geschmiedet, gehärtet, SHI = Person, Mensch, Lehrer). Das Wort renschi bedeutet demnach sinngemäß „Experte der Übung“ oder „Gelehrter des Trainingsprozesses“ Ein Renshi muss Träger des 4. Dan oder höher sein und wird als Titel verliehen, wenn die entsprechende Person die technische Meisterschaft im jeweiligen Stil erreicht hat und über hinreichende Erfahrung als Kampfkunstlehrer verfügt.

- **Kyōshi:**

Erlangt der Renshi den Rang eines rokudan, nanadan oder hachidan, kann er zum Kyōshi befördert werden. Während sich das Wort ren eher auf die technische Übung bezieht, meint kyō den Unterricht in seiner Gesamtheit. Ein Kyōshi ist demnach nicht nur ein Experte in den technischen Belangen seiner Kunst, sondern verfügt auch über ein umfangreiches Wissen hinsichtlich ihrer theoretischen Hintergründe und ihrer historischen Wurzeln. Er soll sich als überzeugter Verfechter des Stils, dem er angehört, auszeichnen.

- **Hanshi:**

Ab dem 8. Dan und einem Mindestalter von 50 Jahren kann der Titel Hanshi vergeben werden. Wörtlich bedeutet der Begriff hanshi „vorbildlicher, modellhafter Gelehrter“; die Attribute „vorbildlich“ und „modellhaft“ beziehen sich dabei nicht nur auf technische und didaktische Fähigkeiten oder auf ein besonders umfangreiches Wissen um die Kampfkünste, sondern vor allem auch auf die moralische Integrität der betreffenden Person und ihre unmittelbare Nähe zum Ideal des Weges.

Der Antrag auf Verleihung der Ehrentitel kann von einem ordentlichen JJVÖ Mitglied/Verein, TK-Mitglied, oder dem JJVÖ Präsidium bei der TK eingebracht werden. Die Gebühren der Urkunde sind gemäß der JJVÖ Tarifordnung zu entrichten.

Andere Titel, wie etwa Shihan, die von anderen Stilrichtungen, Organisationen vergeben wurden, werden vom JJVÖ als solche anerkannt. Als eigener Titel für das JJVÖ Jiu Jitsu sind sie aber derzeit nicht vorgesehen.

2. Ehren-Dan:

In besonderen Fällen kann durch die technische Kommission ein Ehren-Dan verliehen werden. Dieser wird in der Urkunde auch als solcher gekennzeichnet, nicht damit verbunden ist ein Stimmrecht in der DK Versammlung, weitere Jiu Jitsu Dan-Graduierungsprüfungen oder Verleihungen sind nicht mehr möglich.

§6 Prüferberechtigung, Prüfungskommission

1. Prüfungsberechtigung:

Zur Prüfungsabnahme berechtigt ist jeder im JJVÖ anerkannte Jiu Jitsu Danträger. Diese dürfen nur Graduierungen bis zu ihrer eigenen Graduierung abnehmen.

Jeder Prüfer muss dem JJVÖ angehören und einen JJVÖ Pass/JAMA Mitgliedskarte haben (ausgenommen ausländische Prüfer).

Die Technische Kommission ist berechtigt, bei Vorliegen triftiger Gründe jederzeit die Prüfungsberechtigung zu entziehen. Gründe hierfür können u.a. sein:

- Verbandsschädigendes Verhalten
- Nichterfüllung der notwendigen Kriterien (sowohl technischer als auch persönlicher Art)
- sowie alle im Einzelnen anfallenden Punkte die je nach Fall einer Intervention durch die TK bedürfen.

2. Die Jiu Jitsu Kyu Prüfungen:

Bis einschließlich 2. Kyu ist es einem Prüfer alleine möglich, die Prüfung abzuhalten. Für den ersten Kyu müssen zwei Prüfer anwesend sein.

3. Die Jiu Jitsu Dan Prüfungen (inclusive Junior-Black Belt Prüfung):

Sind jedenfalls kommissionelle Prüfungen. Die Prüfungskommission bestehend aus mindestens drei Prüfer und wird ausnahmslos durch den Vorstand der DK beauftragt. Der Vorsitzende (=Höchstgraduierte) muss höher graduiert sein als der vom Prüfling angestrebte Grad. Für die beiden Beisitzer ist die angestrebte Graduierung das Mindestfordernis.

§7 Gürtelprüfungen

1. Allgemeines:

Dan-Prüfungsurkunden sollten zeitgerecht bereits vor der Prüfung vom JJVÖ Sekretariat beantragt werden. Kyu Urkunden können vom Verein selbst über das Dokumentationssystem des JJVÖ ausgedruckt werden.

Danprüfungen sind öffentlich. Von der TK werden mindestens drei Termine pro Jahr bekanntgegeben (Zeit und Ort der Prüfung siehe Homepage), um Interessenten die Möglichkeit zu geben der Prüfung beizuwohnen.

Der JJVÖ und die Landesverbände sind berechtigt, Beobachter zu Prüfungen zu entsenden.

2. Kyu Prüfungen

Diese sind Angelegenheit der jeweiligen Vereine. Die einzelnen Bestimmungen dürfen aber nicht im Gegensatz zu den Richtlinien des JJVÖ stehen. Kyu Prüfungen haben nur mit der offiziellen JJVÖ Urkunde Gültigkeit und sind im Dokumentationssystem des JJVÖ zu vermerken.

Die Zuständigkeit erstreckt sich lediglich auf die Administration und Durchführung, nicht jedoch auf technische Fragen (Das Prüfungsprogramm ist ausschließlich Angelegenheit der TK. Es ist so weit gefasst, dass Interpretationsunterschiede durchaus ihren Platz haben.

3. Junior Black Belt Prüfungen:

Die Prüfungstermine dürfen grundsätzlich vom Antragsteller, ausschließlich im Wege seiner Vereinsvertretung, selbst vorgeschlagen werden. Sie müssen vor der Durchführung jedoch in einer JJVÖ TK Sitzung bekanntgegeben werden. Die Prüfungskommission setzt sich analog den Dan-Prüfungen aus drei Prüfern zusammen, von denen mindestens einer vereinsextern ist. Der Vereinsvertreter des Prüflings hat die Möglichkeit zwecks Entlastung der TK, sich selbstständig um diese Kommission umzusehen, diese einzuteilen und ebenso im Vorfeld der TK vorzuschlagen. Die Prüfungsfreigabe erfolgt ausschließlich im Wege der TK. Die TK hat das Recht etwaige Eingriffe in der Zusammensetzung der Prüfungskommission vorzunehmen.

4. Dan Prüfungen

Bei Danprüfungen hat der Prüfling mindestens 2 Monate vor der Prüfung einen schriftlichen Antrag an die TK zu stellen. Das entsprechende Formular ist von der Homepage des JJVÖ herunterzuladen. Dieser Antrag enthält:

- Stammdaten des Prüflings
- Datum, Ort sowie Name der Prüfer der letzten Prüfungen (Nachweis insbesondere durch Vorlage der letzten Prüfungsurkunde)
- Zustimmung seines Lehrers (Sollte der Antragsteller seinen Verein selbst technisch leiten und keinen direkten Lehrer haben, welcher der Prüfung zustimmen kann, so hat sich der Antragsteller mit einem höhergraduierten Lehrer seiner Wahl ins Einvernehmen zu setzen, der den Antrag befürwortet.)
- Sportlicher Lebenslauf des Prüflings (Training, Wettkampfaktivitäten, Lehrgänge, DK-Training, sonstige Aktivitäten artverwandter Sportarten, ...) und Zusatzqualifikationen.
- Mindestens jedoch sind drei Aktivitäten vor Antrag zur Prüfung nachzuweisen (davon zumindest ein DK Training).

Als anrechenbare Aktivitäten gelten

- in den letzten 12 Monaten: Jiu Jitsu Lehrgänge anerkannter Organisationen, DK-Trainingseinheiten, Ausbildung zum Übungsleiter, Instruktor, Trainergrundkurs, Trainer im Jiu Jitsu, Kampfrichter (D, C, B, A), BSO Aktivitäten.
- In den letzten 24 Monaten: Wettkampfaktivitäten national (Staats- und Landesmeisterschaften) und international.
- Schriftliche Arbeit (elektronisch übermittelt, muss beim Prüfungsantrag bereits vorhanden sein), oder stattdessen eine 4 anrechenbare Aktivität

- Für die Prüfung des 5. Dan hat der Kandidat einen Index seines freien Programms vorzulegen, welcher der Überprüfung der TK unterliegt.
- Personen die zum 5. Dan antreten, können einen Wunschtermin bzw. Ort vorschlagen, wo sie die Prüfung machen wollen.

Die TK hat dem Antragsteller ehebaldigst zu antworten. Im Falle einer negativen Antwort ist diese zu begründen.

Kann der Termin, aus welchen Gründen auch immer, entschuldigt nicht wahrgenommen werden, hat der Danprüfungsantrag 18 Monate vom Antragsdatum aus Gültigkeit.

5. Prüfungsprotokolle:

Zur einheitlichen Bewertung von Gürtelprüfungen werden standardisierte JJVÖ Prüfungsprotokolle bereitgestellt. Es sind ausnahmslos diese zu verwenden und korrekt vom Prüfer/n auszufüllen.

Prüfungsprotokolle über Kyu Prüfungen sind dem Landesverband zu übermitteln. Ab der Dan-Prüfung ist das durch die Prüfungskommission ausgefüllte Prüfungsprotokoll der TK zu übermitteln.

§8 Prüfungsetikette

1. Die Techniken sollen von Tori UND Uke glaubwürdig vorgeführt werden. Daher sollen beide annähernd vergleichbare physische und psychische Voraussetzungen mitbringen. (z.B.: Keine zu großen Gewichtsunterschiede, keine zu großen Kraftunterschiede, angebrachte Reaktionen des Uke auf die gesetzten Techniken, ...). Die Kommission kann jederzeit auch einen anderen Uke für Techniken auswählen, um zu sehen ob die Techniken funktionieren.
2. Sowohl die Prüfer als auch Tori und Uke erscheinen im weißen Keikogi (ab 1. Dan verpflichtend) mit ihrer aktuellen Jiu Jitsu-Graduierung. Das Tragen spezieller Mattenschuhe ist erlaubt. Schmuck und dergleichen darf aus Sicherheitsgründen nicht getragen werden, das Tragen einer Brille erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der Prüfling legt vor Beginn der Prüfung seinen JJVÖ-Pass, bzw. seine Jiu-Card der Kommission vor. Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung auf das Konto des JJVÖ zu überweisen (siehe Tarifordnung), ein Nachweis der erbrachten Gebühr ist zu vorzulegen.

4. Der Prüfungskommission sind ein genügend großer Tisch sowie ausreichend Stühle zur Verfügung zu stellen. Prüfungsprotokolle, Schreibutensilien, Prüfungsurkunden, etc. sind vom Ausrichter der Prüfung (Verein, Landesverband, TK) zur Verfügung zu stellen.
5. Allfällige Ausrüstungsgegenstände, Waffen, etc. sind vom Prüfling mitzubringen und vor Prüfungsbeginn bereitzulegen.
6. Die Prüfung beginnt nach der Aufforderung des Prüfers an den Prüfling, mit seinem Uke die Matte zu betreten – Tori links, Uke rechts vom Prüfungstisch, aus der Sicht des Prüfers. Zuerst erfolgt der Gruß zum Prüfer, bzw. zur Prüfungskommission, anschließend zueinander.
7. Der Prüfer bzw. ein Beisitzer liest das vom Prüfling geforderte Programm laut vor, und zählt, wenn es sich um mehr als eine Technik handelt, nach dem Vorzeigen jeder Technik laut mit.
8. Die Theorieprüfung erfolgt nach Absprache der Prüfer untereinander entweder durch den Vorsitzenden oder durch alle Prüfer. Es können auch zu jeder beliebigen Technik Zwischenfragen gestellt werden um das Verständnis zu überprüfen und dieses fließt auch in die Beurteilung ein.
9. Bei den Prüfungsabschnitten in denen Tori alleine agiert, kniet Uke rechts vom Prüfungstisch (aus Prüfersicht) in der Mitte des Mattenrandes ab.
10. Am Ende der Prüfung erfolgt der Gruß in umgekehrter Reihenfolge, also erst zueinander und anschließend zum Prüfer/zur Prüfungskommission.
11. Im Anschluss wird vom Vorsitzenden das Prüfungsergebnis bekannt gegeben. Ein positiver Prüfungsabschluss ist im Dokumentationssystem des JJVÖ zu vermerken, bzw. wird wenn gewünscht zusätzlich durch eine Eintragung im JJVÖ-Pass dokumentiert.
12. Der Prüfling hat die Möglichkeit, sich von dem(n) Prüfer(n) Feedback abzuholen.
13. Sollte ein Kandidat bei einer Prüfung negativ beurteilt werden sind folgende Mindestwartefristen bis zu einer Wiederholung einzuhalten: Kyu Prüfungen min. 3 Monate, Dan Prüfungen min. 6 Monate. Die Prüfungsgebühr ist erneut zu entrichten.
14. Bei Nichtantreten zu einer Danprüfung (aus welchen Gründen auch immer) muss der Kandidat unverzüglich bei dem Vorsitzenden der TK und dem Leiter des Prüfungsreferates sich schriftlich/telefonisch (E-Mail) abmelden, sonst verfällt die Prüfungsgebühr.
15. Die offiziellen Prüfungstermine für Dan Prüfungen sind in jedem Falle einzuhalten.

§9 Klassen und Graduierungen im JJVÖ, Vorbereitungszeiten bzw. Mindestalter

1. Die Vorbereitungszeiten zwischen den JJVÖ Klassen und Graduierungen sind Mindestanforderungen. Zur Erzielung guter sportlicher Leistungen gilt die Regel, die Gürtelklassen und Graduierungen länger zu tragen.
2. Das Überspringen von Prüfungen ist normalerweise nicht möglich.
3. Die einzige Ausnahme bilden Budoka, welche aus artverwandten Budo Disziplinen stammen und in dieser Kategorie mindestens den 3. Kyu abgelegt haben. Diese dürfen maximal zum 3. Kyu des JJVÖ direkt antreten. Eine höhere Einstufung ist nicht möglich.
4. Für Kinder unter 10 Jahren besteht die Möglichkeit der Kindergurtprüfungen. Diese sind ausschließlich Vereinsangelegenheit und werden auch durch diesen wenn gewünscht im JJVÖ-Pass eingetragen
5. Sie müssen dem Verband nicht gemeldet werden, es sind keinerlei Gebühren abzuliefern, sie werden auch nicht im Dokumentationssystem des JJVÖ vermerkt.

Klassen und Graduierungen des JJVÖ	Alter	Vorbereitungszeit
6. Kyu (weiß, unterteilbar in Streifen)	Kein Limit	-
5. Kyu (gelb)	Ab 10 Jahre	6 Monate
4. Kyu (orange)	Ab 11 Jahre	7 Monate
3. Kyu (grün)	Ab 12 Jahre	10 Monate
2. Kyu (blau)	Ab 13 Jahre	10 Monate
1. Kyu (braun)	Ab 15 Jahre	12 Monate
Junior black belt	Ab 16 Jahre	12 Monate
1. Dan	Ab 18 Jahre (falls junior BB vorhanden dann ab 17 J)	12 Monate
2. Dan	Ab 20 Jahre	2 Jahre
3. Dan	Ab 23 Jahre	3 Jahre
4. Dan	Ab 27 Jahre	4 Jahre
5. Dan	Ab 33 Jahre	5 Jahre
Danach bis 10. Dan	Verleihung in 5-Jahresschritten möglich	

Junior black belt: schwarzer Gürtel mit weißem Längsstreifen (gleiches Programm wie 1. Kyu, aber kommissionell)

1. bis 10. Dan schwarzer Gürtel (Kuro obi), evtl. auch mit der entsprechenden Zahl von Querstreifen am Gürtelende. Darüber hinaus, alternativ

Ab 4. Dan - rot-schwarzer Gürtel

6. bis 8. Dan (Kohaku obi) – Rot-weißer Gürtel bzw.

9. und 10. Dan (Aka obi) – Roter Gürtel

§10 Behinderung

Besteht bei einem Kandidaten eine Behinderung, welche eine Prüfung gemäß vorliegenden Bestimmungen nicht möglich macht, kann die TK eine Spezialprüfung organisieren, wobei der Prüfungsinhalt den gegebenen Umständen angepasst wird. In einem solchen Fall muss der Kandidat ein Arztzeugnis über die Befähigung zu dieser Prüfung einreichen.

§11 Rechtsmittel:

Gegen die Nichtzulassung bzw. eine nicht bestandene Prüfung sind keinerlei Rechtsmittel zulässig.

§12 Verwaltung

1. Die Verwaltung der Mitgliederdaten obliegen dem jeweiligen Verein bzw. dem JJVÖ. Dazu hat der JJVÖ ein elektronisches Dokumentationssystem installiert, in dem auch die Stammdaten, Prüfungen, Teilnahmen an Kursen, Aus- und Weiterbildungen, u.a. dokumentiert sind.
2. Die regelmäßige Pflege der Stammdaten und Überprüfung der Richtigkeit obliegt den jeweiligen Vereinen und ist unter anderem Voraussetzung für einen gültigen Antrag auf Danprüfungen bzw. Anerkennung.
3. Die Liste der Danträger sowie der Danprüfungen, deren Prüfungsansuchen und Prüfungsprotokolle werden von der TK verwaltet.